

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 11.23 VOM 31. MÄRZ 2023

VERFAHRENSORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG VON GREMIENSITZUNGEN IN ELEKTRONISCHER KOMMUNIKATION DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 31. MÄRZ 2023

**Verfahrensordnung zur Durchführung von Gremiensitzungen
in elektronischer Kommunikation
an der Universität Paderborn**

vom 31. März 2023

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat der Senat folgende Ordnung beschlossen:

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Sitzungen in elektronischer Kommunikation.....	3
§ 3 Beschlüsse und Wahlen in elektronischer Form	3
§ 4 Umlaufverfahren.....	4
§ 5 Briefwahl	4
§ 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung	5

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für die Durchführung von Sitzungen und die Beschlussfassung sowie Durchführung von Wahlen der nichtöffentlich tagenden Gremien der Universität Paderborn, einschließlich der Sitzungen von Ausschüssen und Kommissionen, die von öffentlich tagenden Gremien gebildet werden und selbst nichtöffentlich tagen, soweit das Gesetz, eine andere Ordnung der Universität Paderborn oder die Geschäftsordnung des jeweiligen Gremiums keine anderweitige Regelung trifft.
- (2) Diese Ordnung findet keine Anwendung, soweit der Geltungsbereich der Onlinewahlverordnung vom 30. Oktober 2020 (GV. NRW. S. 1056), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 2021 (GV. NRW. S. 439), eröffnet ist.

§ 2 Sitzungen in elektronischer Kommunikation

- (1) Der*die Vorsitzende des Gremiums kann entscheiden, dass die Gremiensitzung vollständig oder teilweise („hybrid“) in elektronischer Kommunikation stattfindet. Der*die Vorsitzende gibt die Entscheidung den Mitgliedern des Gremiums in der Einladung bekannt. Die Entscheidung wird unwirksam, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums ihr spätestens 3 Tage vor der Sitzung schriftlich oder in Textform widersprechen.
- (2) Wird die Durchführung der Sitzung durch technische Probleme oder Ausfälle beeinträchtigt, die eine Fortführung der Sitzung erheblich erschweren oder unmöglich machen, so hat der*die Vorsitzende des Gremiums die Sitzung unverzüglich zu beenden. Die Umstände sind im Protokoll zu vermerken. Die bis zum Abbruch der Sitzung ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse behalten ihre Gültigkeit. Zu einer neuen Sitzung ist ordnungsgemäß zu laden, es sei denn, der*die Vorsitzende entscheidet, die noch ausstehenden Beschlüsse, soweit zulässig, im Umlaufverfahren herbeizuführen. Im Falle der Durchführung eines Umlaufverfahrens sind alle Mitglieder des Gremiums zu adressieren.

§ 3 Beschlüsse und Wahlen in elektronischer Form

- (1) Bei Gremiensitzungen, die vollständig in elektronischer Kommunikation stattfinden, kann der*die Vorsitzende des Gremiums entscheiden, dass Beschlüsse in elektronischer Form gefasst und Wahlen in elektronischer Form durchgeführt werden. Hiervon kann durch einen Beschluss des Gremiums abgewichen werden.
- (2) Bei Gremiensitzungen, die teilweise („hybrid“) in elektronischer Kommunikation stattfinden, kann der*die Vorsitzende des Gremiums entscheiden, dass die stimmberechtigten Mitglieder, die an der in Präsenzform stattfindenden Sitzung in elektronischer Kommunikation teilnehmen, an der Beschlussfassung bzw. Wahl in elektronischer Form beteiligt werden.
- (3) Findet die Sitzung ganz oder teilweise („hybrid“) in elektronischer Kommunikation statt, so sind die stimmberechtigten Mitglieder, die an der Sitzung in elektronischer Kommunikation teilnehmen, hinsichtlich der Beschlussfähigkeit den stimmberechtigten Mitgliedern des Gremiums gleichgestellt, die an der Sitzung in physischer Präsenz teilnehmen.
- (4) Elektronisch zugeschaltete Mitglieder des Gremiums gelten in der Sitzung als anwesend, soweit es beim Quorum für einen Beschluss oder die Wahl einer Person auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ankommt.

- (5) Geheime Abstimmungen und Wahlen, die in elektronischer Form durchgeführt werden, sind zulässig, sofern die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Bei Sitzungen, die nur teilweise („hybrid“) in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden, ist eine Stimmabgabe in elektronischer Form nur zulässig, wenn diese auch von den in Präsenz anwesenden Mitgliedern erfolgt.
- (6) Sieht das Hochschulgesetz oder eine Ordnung der Universität Paderborn eine geheime Abstimmung bzw. Wahl vor oder wird diese beantragt, darf ein Rückschluss auf die Person der*des Abstimmenden bzw. der*des Wählenden nicht möglich sein.
- (7) Für eine Stimmabgabe in elektronischer Form sind hierfür geeignete und datenschutzrechtlich durch die Universität freigegebene elektronische Anwendungen zu verwenden, die eine geheime Stimmabgabe gewährleisten und eine mehrfache Stimmabgabe verhindern. Darüber hinaus muss das System sicherstellen, dass nur autorisierte Personen zur Stimmabgabe befugt sind.
- (8) Treten bei der Stimmabgabe in elektronischer Form technische Probleme oder Störungen auf, die in der Sitzung nicht behoben werden können, so ist der Tagesordnungspunkt abzubrechen und auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, es sei denn, der*die Vorsitzende entscheidet, die Beschlussfassung, soweit dies zulässig ist, ohne Stimmabgabe in elektronischer Form oder im Umlaufverfahren durchzuführen. Im Falle der Durchführung eines Umlaufverfahrens sind alle Mitglieder des Gremiums zu adressieren.
- (9) Das Ergebnis der Beschlussfassung in elektronischer Kommunikation ist in der Sitzung bekannt zu geben und zu Protokoll zu nehmen.

§ 4 Umlaufverfahren

- (1) Beschlüsse der Gremien können auf Veranlassung des*der Vorsitzenden des Gremiums auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums widerspricht. Für die Stimmabgabe ist eine Frist von mindestens drei Werktagen zu setzen; im Regelfall soll eine Frist von zwei Wochen gesetzt werden.
- (2) Das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist den Mitgliedern des Gremiums nach Ablauf der Frist in der durch Gesetz, eine Ordnung der Universität oder die Geschäftsordnung des betreffenden Gremiums vorgesehenen Weise oder, wenn eine Regelung hierzu nicht vorhanden ist, in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (3) Das Umlaufverfahren und die hierauf bezogenen Regelungen gelten nicht für Wahlen.

§ 5 Briefwahl

- (1) Wahlen können auch durch Briefwahl erfolgen. Die Entscheidung hierüber trifft der*die Vorsitzende des Gremiums.
- (2) Der*die Vorsitzende beruft zwei verantwortliche Personen, die selbst nicht stimmberechtigt sein dürfen; diese nehmen die Aufgaben des Wahlvorstands wahr.
- (3) Für die Durchführung einer Briefwahl für nichtöffentlicht tagende Gremien des Senats gelten in analoger Anwendung die Regelungen des § 15 Abs. 1 Satz 2 – Abs. 8 der Wahlordnung für die Wahl zum Senat an der Universität Paderborn vom 25. Mai 2022. Für nichtöffentlicht tagende Gremien der Fakultäten gelten in analoger Anwendung die Regelungen des § 15 Abs. 1 Satz 2 – Abs. 8 die Wahlordnungen für die Wahl zum Fakultätsrat und für die Wahl des Dekanats bzw. der*des

Dekanin*Dekans und der*des Prodekanin*Prodekans der jeweiligen Fakultät an der Universität Paderborn vom 25. Mai 2022.

§ 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Die Verfahrensordnung zur Durchführung von Gremiensitzungen in elektronischer Kommunikation an der Universität Paderborn wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.) veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gemäß § 12 Absatz 5 HG kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Paderborn vom 22. März 2023.

Paderborn, den 31. März 2023

Die Präsidentin
der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf

HERAUSGEBER

**PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN**

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://WWW.UNI-PADERBORN.DE)